

Grundsätzliches zur Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

- Jeder Equide (Einhufer) muss von einem Equidenpass begleitet sein
- Was ist ein Equide?
Equiden (Pferdeartige) sind Einhufer. Die Regelungen gelten für alle Pferde (inklusive Ponys), Esel und Zebras und deren Kreuzungen
- Wer ist zuständig für die Einhaltung der Vorschriften?
Es wird grundsätzlich auf den Tierhalter abgestellt. Halter ist nach der EG- Verordnung jede natürliche oder juristische Person, die Besitzer oder Eigentümer eines Einhufers ist bzw. für dessen Haltung zuständig ist, und zwar unabhängig davon, ob entgeltlich oder unentgeltlich bzw. auf befristete oder unbefristete Dauer (z. B. während des Transports, auf Märkten oder bei sportlichen Wettkämpfen).
- Welche Unterscheidungen gibt es bei den Equiden?
Man unterscheidet „registrierte“ und „nicht registrierte“ Equiden
 - Registrierte Equiden sind entweder bei einer Zuchtorganisation oder einer Internationalen Wettkampforganisation (Sport- /Turnierpferde) eingetragen. Für diese Pferde stellt die jeweilige Organisation auf Antrag des Halters den Equidenpass aus. In Pässen dieser Pferde müssen zusätzliche Angaben (s.u.) vermerkt sein.
 - Nicht registrierte Equiden sind faktisch alle anderen Equiden (Equiden, die entweder direkt als Schlachttiere bestimmt sind oder sonstige Zucht- und Nutzequiden, die weder in einem Zuchtbuch eingetragen oder dort vermerkt sind, noch an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen. Für diese Equiden wird der Pferdepass durch die zuständige Behörde oder eine beauftragte Stelle ausgestellt (in Niedersachsen die VIT-Verden; in NRW die FN (deutsche reiterliche Vereinigung))
- Was ist eine Registriernummer ?
Jeder Halter von Einhufern ist gemäß § 26 Absatz 1 ViehVerkV verpflichtet, seine Haltung oder seinen Betrieb vor Beginn der Tätigkeit der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Anzeige gilt unabhängig von der Größe der Haltung oder des Bestandes und von dem Verwendungszweck der Tiere.
Die von der zuständigen Behörde erteilte Registriernummer (§ 26 Absatz 2 ViehVerkV) ist eine 12-stellige Nummer (nur Zahlen - 8 Stellen für die Sitzgemeinde der Haltung oder des Betriebes nach dem Gemeindegemeinschaftsverzeichnis und 4 Stellen für die Haltung oder den Betrieb).
- Wie erfolgt die Identifizierung?
 - Man unterscheidet Equiden, die **vor dem 30. Juni 2009** geboren sind (alte Regelung) und solche die danach geboren sind.
 - Equiden, die **nach dem 30. Juni 2009** geboren wurden, müssen vor dem 31. Dezember des Geburtsjahres bzw. innerhalb von sechs Monaten nach dem Geburtsdatum identifiziert werden, je nachdem, welche Frist später abläuft.
Sie werden mit einem Transponder gekennzeichnet, ihnen wird ein Equidenpass ausgestellt und sie werden in einer Datenbank erfasst. Bei Beantragung des Passes muss festgelegt werden, ob das Tier grundsätzlich als Schlachtpferd eingetragen werden soll (umkehrbar) oder definitiv nicht der Lebensmittelgewinnung dienen soll (endgültige Entscheidung).
Bei Verlust eines Passes kann bei der ausgebenden Stelle ein neuer Pass beantragt werden. Dieser wird immer als Duplikat/ Kopie gekennzeichnet und in ihm wird der Equide immer als „nicht zur Schlachtung“ bestimmt eingetragen!

▪ **Zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmte Equiden und Aufzeichnungen über verabreichte Arzneimittel**

Ein Equide gilt als zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt, wenn dies nicht in Abschnitt IX Teil II des Identifizierungsdokuments unwiderruflich anders festgelegt und bestätigt wird durch die Unterschrift

- a) des Halters oder Besitzers aus eigener Entscheidung oder
- b) des Halters und des verantwortlichen Tierarztes gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Richtlinie 2001/82/EG. (gilt nur für neue Anträge!)

Übergangsregelungen

Einhufer, die **bis zum 30. Juni 2009** geboren und **bis dahin ordnungsgemäß** identifiziert worden sind, gelten als identifiziert im Einklang mit der VO-EG. Das heißt, sie haben einen Equidenpass, in dem **alle** Angaben vorhanden sind! Diese Einhufer können sowohl mit Transponder gekennzeichnet sein als auch im Diagramm des Equidenpasses gezeichnet sein.

Sie mussten bis zum 31. Dezember 2009 in einer Datenbank, egal ob eine Verbandsdatenbank oder bei HIT, registriert sein.

Einhufer, die **bis zum 30. Juni 2009** geboren, aber bis dahin **nicht gemäß den genannten Entscheidungen identifiziert** worden sind, mussten bis zum 31. Dezember 2009 identifiziert werden, d. h. diese Tiere waren bis zu diesem Datum mit einem Transponder zu kennzeichnen und es war ein Equidenpass auszustellen. Sofern solche Tiere jedoch erst **nach dem 31. Dezember 2009** zur Identifizierung vorgestellt werden, ist eine Erstidentifizierung nicht möglich und es darf nur ein Ersatzpass ausgestellt werden. Dies hat zur Folge, dass eine Schlachtung nicht mehr zulässig ist.

- In der Gemeinschaft geborene Equiden werden anhand eines einzigen Identifizierungsdokuments identifiziert („Identifizierungsdokument“ oder „Pass“). Das Dokument ist lebenslang gültig. Das Identifizierungsdokument muss in gedruckter, zusammenhängender Form erstellt werden und Eingabefelder für die in den folgenden Abschnitten verlangten Informationen enthalten (diese sind im Pass so gekennzeichnet!!):
 - a) im Falle von registrierten Equiden: Abschnitte I bis X;
 - b) im Falle von Zucht- und Nutzequiden: zumindest Abschnitte I, III, IV und VI bis IX

Sind diese Abschnitte nicht ausgefüllt, so ist der Pass nicht gültig